



**Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates**

**Niederschrift**

**Sitzungsort** in der Sporthalle der Grund- und Mittelschule Altomünster (Faberweg 13-15)  
Eingang über die Straße nach Stumpfenbach  
Faberweg 13-15, 85250 Altomünster

**Sitzungszeit** Dienstag, den 12.05.2020  
von 19:00 bis 21:00 Uhr

**Öffentliche Sitzung**

<b>Funktion</b>	<b>Name</b>	<b>Unterschrift</b>
Vorsitzender:	1. Bürgermeister Michael Reiter	_____
Schriftführer:	Richter Christian	_____

Nach der Eröffnung und Begrüßung stellte der Vorsitzende 1. Bürgermeister Michael Reiter fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht geladen wurde und dass mit der Einladung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten entsprechende Beschlussvorlagen mit übersandt wurden.

Er stellte ferner fest, dass bei 21 anwesenden Mitgliedern die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gegeben war.

Gegen die heute aufliegende Niederschrift der letzten Sitzung wurden keine Einwände erhoben; sie gilt damit als genehmigt.



## **Tagesordnung**

### **Öffentlicher Teil:**

1. Vereidigungen des ersten Bürgermeisters und der neu gewählten ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder
2. Weitere BürgermeisterInnen und weitere StellvertreterInnen - Beschlussfassung über die Zahl der weiteren BürgermeisterInnen, Wahl des/der weiteren BürgermeisterInnen, Vereidigung des/der weiteren BürgermeisterInnen Festlegung der weiteren Stellvertretung
3. Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung für den ersten Bürgermeister und der Entschädigung für die weiteren Bürgermeister
4. Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
5. Erlass einer Geschäftsordnung (GeschO)
6. Benennung der Fraktionssprecher
7. Bildung von Ausschüssen; Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter und Festlegung der Ausschuss-Vorsitzenden und ggf. der Stellvertreter
8. Bestellung von Vertretern und Stellvertretern für die Schulverbandsversammlung Altomünster, Verbandsversammlungen der Zweckverbände und weitere Gremien
9. Bestellung von Referenten und Beauftragten
10. Gratulationen und Beileidsmitteilungen durch den Ersten Bürgermeister
11. Bekanntgabe von Informationen
12. Bekanntgabe von Informationen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 28.04.2020



**Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates**

**Teilnehmerverzeichnis**

**Anwesende Mitglieder**

<b>Name, Vorname</b>	<b>Funktion</b>	<b>Anmerkung</b>
Reiter, Michael	1. Bürgermeister	
Buchberger, Maria	Gemeinderätin	
Daurer, Michaela	Gemeinderätin	
Eggendinger, Sebastian	Gemeinderat	
Englmann, Martina	Gemeinderätin	
Gailer, Stefan	Gemeinderat	
Glas, Elisabeth	Gemeinderätin	
Güntner, Hubert	Gemeinderat	
Hagl, Markus	Gemeinderat	
Huber jun., Georg	Gemeinderat	
Huber, Sebastian	Gemeinderat	
Keller, Manfred	Gemeinderat	
Kerle, Marianne	Gemeinderätin	
Köhler, Susanne	Gemeinderätin	
Luz, Susanne	Gemeinderätin	
Metzger, Florian	Gemeinderat	
Riedlberger, Josef	Gemeinderat	
Schweiger, Roland	Gemeinderat	
Stegmeir, Theresia	Gemeinderätin	
Stich, Michael	Gemeinderat	
Stichlmair, Josef	Gemeinderat	

**Weitere Teilnehmer**

<b>Name, Vorname</b>	<b>Funktion</b>	<b>Anmerkung</b>
Felber, Michaela	Bauamtsleiterin	
Niedermayr, Andrea	Kämmerin	
Richter, Christian	Geschäftsleitender Beamter	
Huber, Gisela	Presse	
Kramer, Horst	Presse	
Schäfer, Sabine	Presse	



**Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates**

<b>Amt</b>	<b>Sachbearbeiter</b>	<b>TOP</b>
Hauptamt	Christian Richter	1

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Gemeinderat	12.05.2020	öffentlich

**Vereidigungen des ersten Bürgermeisters und der neu gewählten ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder**

**Sach- und Rechtslage**

**Vereidigung des 1. Bürgermeisters**

Nach Art. 27 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) hat der neu gewählte erste Bürgermeister zu Beginn der ersten Sitzung, die der Gemeinderat nach Beginn der Amtszeit abhält, seinen Diensteid nach § 38 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) zu leisten.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Erklärt die zu vereidigende Person, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft der zu vereidigende Person entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Das älteste anwesende Gemeinderatsmitglied Josef Riedlberger nimmt den Diensteid des ersten Bürgermeisters Michael Reiter ab.

**Vereidigung der neugewählten ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder**

Nach Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sind die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen:

Die Eidesformel lautet:

"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine



### **Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates**

Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Erklärt die zu vereidigende Person, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft der zu vereidigende Person entsprechenden, gleichwertigen Be-  
teuerungsformel einzuleiten.

Den Eid nimmt der erste Bürgermeister Michael Reiter ab.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.



**Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates**

<b>Amt</b>	<b>Sachbearbeiter</b>	<b>TOP</b>
Hauptamt	Christian Richter	2

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Gemeinderat	12.05.2020	öffentlich

**Weitere BürgermeisterInnen und weitere StellvertreterInnen - Beschlussfassung über die Zahl der weiteren BürgermeisterInnen, Wahl des/der weiteren BürgermeisterInnen, Vereidigung des/der weiteren BürgermeisterInnen Festlegung der weiteren Stellvertretung**

**Sach- und Rechtslage**

**Festlegung der Anzahl der weiteren Bürgermeister**

Der Gemeinderat - bestehend aus dem ersten Bürgermeister und den Gemeinderatsmitgliedern - wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit [mindestens] einen oder [höchstens] zwei weitere BürgermeisterInnen (Art. 35 Abs. 1 Gemeindeordnung).

Der/die weitere/n BürgermeisterInnen sind Ehrenbeamte der Gemeinde (ehrenamtliche weitere Bürgermeister), wenn nicht der Gemeinderat durch Satzung bestimmt, dass sie Beamte auf Zeit sein sollen (berufsmäßige weitere Bürgermeister). In der unter Tagesordnungspunkt 4 zu erlassenden Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts ist vorgesehen für den/die weitere/n BürgermeisterInnen - wie vergangenheitlich auch - den Status als Ehrenbeamter vorzusehen.

Der/die weiteren BürgermeisterInnen führen die Amtsbezeichnung zweite/r bzw. dritte/r BürgermeisterIn.

**Anmerkung:**

Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des/der ersten, zweiten und evtl. dritten Bürgermeisters/In bestimmt der Gemeinderat in der unter Tagesordnungspunkt 5 zu erlassenden Geschäftsordnung eine entsprechende Vertretungsregelung.

**Beschluss:**

Für die Vertretung des ersten Bürgermeisters werden zwei weitere BürgermeisterInnen gewählt.

**Abstimmung**

Anwesende Mitglieder 21  
Stimmberechtigte Mitglieder 21

Es haben abgestimmt mit JA 21  
Es haben abgestimmt mit NEIN 0



## Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

Die weitere Stellvertretung des ersten Bürgermeisters wird in der Geschäftsordnung geregelt.

### **Abstimmung**

Anwesende Mitglieder	21
Stimmberechtigte Mitglieder	21
Es haben abgestimmt mit JA	21
Es haben abgestimmt mit NEIN	0

### **Wahl des ersten weiteren Bürgermeisters (= zweiter Bürgermeister)**

Aus der Mitte der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wird als zweiter Bürgermeister das Mitglied des Gemeinderates Hubert Güntner vorgeschlagen.

Die darauf durchgeführte geheime Wahl ergab folgendes Ergebnis:

insgesamt abgegebene Stimmzettel:	21
davon gültig:	18

Auf das Mitglied des Gemeinderates Hubert Güntner entfielen 17 Stimmen.  
Auf ein weiteres Mitglied des Gemeinderates entfiel 1 Stimme.

Damit ist das Mitglied des Gemeinderates Hubert Güntner mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zum zweiten Bürgermeister des Marktes Altomünster gewählt.

Das Mitglied des Gemeinderates Hubert Güntner nahm die Wahl schriftlich an.

### **Wahl des zweiten weiteren Bürgermeisters (dritter Bürgermeister)**

Aus der Mitte der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wird als dritter Bürgermeister das Mitglied des Gemeinderates Josef Riedlberger vorgeschlagen.

Die darauf durchgeführte geheime Wahl ergab folgendes Ergebnis:

insgesamt abgegebene Stimmzettel:	21
davon gültig:	20

Auf das Mitglied des Gemeinderates Josef Riedlberger entfielen 14 Stimmen.  
Auf ein weiteres Mitglied des Gemeinderates entfielen 5 Stimmen.  
Auf ein weiteres Mitglied des Gemeinderates entfiel 1 Stimme.

Damit ist das Mitglied des Gemeinderates Josef Riedlberger mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zum dritten Bürgermeister des Marktes Altomünster gewählt.



**Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates**

Das Mitglied des Gemeinderates Josef Riedlberger nahm die Wahl schriftlich an.



### **Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates**

#### **Vereidigung der weiteren Bürgermeister**

Die Vereidigung der weiteren Bürgermeister in feierlicher Form durch den ersten Bürgermeister ist erforderlich, auch wenn eine Vereidigung als Gemeinderatsmitglied erfolgt ist.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Erklärt die zu vereidigende Person, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft der zu vereidigende Person entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Die Eidesleistung entfällt für den/die weiteren Bürgermeister, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum weiteren Bürgermeister der gleichen Gemeinde gewählt wurden.

Den Eid nimmt der erste Bürgermeister Michael Reiter ab.



**Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates**

<b>Amt</b>	<b>Sachbearbeiter</b>	<b>TOP</b>
Hauptamt	Christian Richter	3

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Gemeinderat	12.05.2020	öffentlich

**Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung für den ersten Bürgermeister und der Entschädigung für die weiteren Bürgermeister**

**Sach- und Rechtslage**

**Besoldung des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters**

Die Besoldung des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters richtet sich nach Art. 45 KWBG i.V.m. der Anlage 1 zu Art. 45 Abs. 2 Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz (KWBG). Nach dieser Regelung ist die Einwohnerzahl der Gemeinde für die Zuordnung zu einer entsprechenden Besoldungsgruppe maßgebend.

Die Einwohnerzahl des Marktes Altomünster liegt zum Stichtag (30. Juni des Vorjahres) im vorgegebenen Intervall von 5001 bis zu 10000 Einwohnern. Damit ergibt sich - ohne weiteren Entscheidungsspielraum - eine Einstufung in die Besoldungsgruppe A 16.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

**Dienstaufwandsentschädigung des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters**

Der berufsmäßige erste Bürgermeister erhält nach Art. 46 KWBG für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung.

Diese bewegt sich nach Anlage 2 zu Art. 46 KWBG bei kreisangehöriger Gemeinden - ohne weitere Unterscheidung - in einem Intervall zwischen 242,91 € und 798,47 €.

**Beschluss**

Die Dienstaufwandsentschädigung wird - wie bisher - auf die Obergrenze in Höhe von 798,47 € monatlich festgesetzt.

**Abstimmung**

Anwesende Mitglieder	21
Stimmberechtigte Mitglieder	20
Es haben abgestimmt mit JA	15
Es haben abgestimmt mit NEIN	5



## Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

### Anmerkung:

Der erste Bürgermeister Michael Reiter hat an der Beratung und Abstimmung zu diesem TOP „Dienstaufwandsentschädigung des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters“ aufgrund persönlicher Beteiligung nicht mitgewirkt.

### **Beschluss**

Die Kosten für dienstliche Fahrten werden für einen repräsentativen Zeitraum von sechs Monate aufgrund der in einem Fahrtenbuch erfassten Fahrten erstattet.

### **Abstimmung**

Anwesende Mitglieder	21
Stimmberechtigte Mitglieder	20
Es haben abgestimmt mit JA	20
Es haben abgestimmt mit NEIN	0

### Anmerkung:

Der erste Bürgermeister Michael Reiter hat an der Beratung und Abstimmung zu diesem TOP „Dienstaufwandsentschädigung des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters“ aufgrund persönlicher Beteiligung nicht mitgewirkt.

## **Entschädigung der weiteren Bürgermeister**

Die ehrenamtlichen weiteren Bürgermeister erhalten nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme als kommunaler Wahlbeamter und kommunale Wahlbeamtin neben der ihnen als Gemeinderatsmitglied und/oder als Mitglied des Kreistags gewährten Entschädigung eine weitere Entschädigung nach Art. 53 Abs. 4 KWBG.

Diese bewegt sich nach Anlage 2 zu Art. 46 KWBG bei kreisangehöriger Gemeinden - ohne weitere Unterscheidung - in einem Intervall zwischen 206,77 € und 650,24 €.

Die Entschädigungen dürfen zusammen nicht mehr betragen als die Entschädigung oder die Summe von Grundgehalt (Endstufe), Familienzuschlag Stufe 1 und Dienstaufwandsentschädigung des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters.

Die Höhe der Entschädigung wird durch Beschluss festgesetzt, der im Einvernehmen mit dem/den weiteren Bürgermeistern ergehen muss.

Die derzeitige Höhe der Entschädigung für den/die

- Zweiter Bürgermeister beträgt 638,73 €.
- Dritter Bürgermeister beträgt 290,32 €.



## **Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates**

Für den zweiten Bürgermeister wird eine monatliche Entschädigung in Höhe von 650,- € vorgeschlagen.

Für den dritten Bürgermeister wird eine monatliche Entschädigung in Höhe von 300,- € vorgeschlagen.

### **Beschluss**

Die laufende monatliche Entschädigung für den **zweiten** Bürgermeister wird auf einen Betrag in Höhe von 650,- € festgesetzt. Damit sind alle Dienstgeschäfte abgegolten.

### **Abstimmung**

Anwesende Mitglieder	21
Stimmberechtigte Mitglieder	20
Es haben abgestimmt mit JA	17
Es haben abgestimmt mit NEIN	3

#### Anmerkung:

Der zweite Bürgermeister Hubert Güntner hat an der Beratung und Abstimmung zu diesem TOP aufgrund persönlicher Beteiligung nicht mitgewirkt.

### **Beschluss**

Die laufende monatliche Entschädigung für den **dritten** Bürgermeister wird auf einen Betrag in Höhe von 300,- € festgesetzt. Damit sind alle Dienstgeschäfte abgegolten.

### **Abstimmung**

Anwesende Mitglieder	21
Stimmberechtigte Mitglieder	20
Es haben abgestimmt mit JA	18
Es haben abgestimmt mit NEIN	2

#### Anmerkung:

Der dritte Bürgermeister Josef Riedlberger hat an der Beratung und Abstimmung zu diesem TOP aufgrund persönlicher Beteiligung nicht mitgewirkt.



**Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates**

<b>Amt</b>	<b>Sachbearbeiter</b>	<b>TOP</b>
Hauptamt	Christian Richter	4

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Gemeinderat	12.05.2020	öffentlich

**Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

**Sach- und Rechtslage**

Für die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes wurde auf der Basis der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages unter der Beachtung der lokalen Besonderheiten der nachstehende Entwurf ausgearbeitet:

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen  
Gemeindeverfassungsrechts**

Der Markt Altomünster erlässt auf Grund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

**§ 1  
Zusammensetzung des Marktgemeinderats**

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

**§ 2  
Ausschüsse**

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

**Haupt- und Finanzausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,

**Bauausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,

**Gemeindeentwicklungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,



## Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

**Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,

**Kulturausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,

**Sozialausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,

**Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern des Marktgemeinderats.

(2) Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss, im Bauausschuss, im Gemeindeentwicklungsausschuss, im Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss und im Sozialausschuss führt der erste Bürgermeister.

Den Vorsitz im Kulturausschuss und im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Marktgemeinderatsmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat dies vorsieht und der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### § 3

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 45,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.



**Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates**

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

**§ 4  
Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

**§ 5  
Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14.05.2014 außer Kraft.

Markt Altomünster, den 14.05.2020

Michael Reiter  
Erster Bürgermeister

**Beschluss**

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wird in der nachstehenden Fassung beschlossen:

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen  
Gemeindeverfassungsrechts**

Der Markt Altomünster erlässt auf Grund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:



## Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

### § 1 Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### § 2 Ausschüsse

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

**Haupt- und Finanzausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,

**Bauausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,

**Gemeindeentwicklungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,

**Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,

**Kulturausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,

**Sozialausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,

**Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern des Marktgemeinderats.

(2) Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss, im Bauausschuss, im Gemeindeentwicklungsausschuss, im Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss und im Sozialausschuss führt der erste Bürgermeister.

Den Vorsitz im Kulturausschuss und im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Marktgemeinderatsmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat dies vorsieht und der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.



## Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 45,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

Der zweite/dritte Bürgermeister sind/ist Ehrenbeamte/r.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14.05.2014 außer Kraft.

### **Abstimmung**

Anwesende Mitglieder	21
Stimmberechtigte Mitglieder	21



**Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates**

Es haben abgestimmt mit JA	21
Es haben abgestimmt mit NEIN	0



**Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates**

<b>Amt</b>	<b>Sachbearbeiter</b>	<b>TOP</b>
Hauptamt	Christian Richter	5

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Gemeinderat	12.05.2020	öffentlich

**Erlass einer Geschäftsordnung (GeschO)**

**Sach- und Rechtslage**

Für die Geschäftsordnung des Marktgemeinderates wurde auf der Basis der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetages unter der Beachtung der lokalen Besonderheiten der beiliegende Entwurf ausgearbeitet (vgl. Anlage).

Die Regelungen werden in der Sitzung im Einzelnen erläutert.

**Beschluss**

1. Zu nachstehenden Inhalten der Geschäftsordnung findet eine Einzelabstimmung statt:

a. § 13 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe k

Bewirtschaftung von Sozialfondmitteln bis zu einem Betrag von 1.000,- € im Einzelfall

**Abstimmung**

Anwesende Mitglieder 21  
Stimmberechtigte Mitglieder 21

Es haben abgestimmt mit JA 13  
Es haben abgestimmt mit NEIN 8

**Beschluss**

b. § 25 Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

(1) <sup>1</sup>Die Marktgemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestellt und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. <sup>3</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.



## Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

(3) <sup>1</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die weiteren Unterlagen werden elektronisch im Ratsinformationssystem nach Absatz 1 Satz 1 bereitgestellt und auf Wunsch per Post an die Marktgemeinderatsmitglieder versandt.

### Abstimmung

Anwesende Mitglieder	21
Stimmberechtigte Mitglieder	21
Es haben abgestimmt mit JA	21
Es haben abgestimmt mit NEIN	0

### Beschluss

- c. § 37 Abs. 3 bleibt in der bisherigen Fassung erhalten.

### Abstimmung

Anwesende Mitglieder	21
Stimmberechtigte Mitglieder	21
Es haben abgestimmt mit JA	21
Es haben abgestimmt mit NEIN	0

### Beschluss

1. Die Geschäftsordnung für die Wahlperiode 2020 bis 2026 wird in der nachstehenden Fassung beschlossen.

### Abstimmung

Anwesende Mitglieder	21
Stimmberechtigte Mitglieder	21
Es haben abgestimmt mit JA	21
Es haben abgestimmt mit NEIN	0



**Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates**

<b>Amt</b>	<b>Sachbearbeiter</b>	<b>TOP</b>
Hauptamt	Christian Richter	6

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Gemeinderat	12.05.2020	öffentlich

**Benennung der Fraktionssprecher**

**Sach- und Rechtslage**

Fraktionen sind - aus kommunalpolitischer Sicht - Gruppen von Mitgliedern des Gemeinderates mit jeweils gemeinsamen politischen Grundanschauungen, die sich zusammengeschlossen haben, um ihre Vorstellungen und Aktivitäten aufeinander abzustimmen und diese im arbeitsteiligen Zusammenwirken zu besserer Wirksamkeit zu verhelfen. Fraktionen haben jedoch kein besonders Recht auf Mitwirkung bei der Verwaltung der Gemeinde; ihre Aufgabe erschöpft sich vielmehr darin, den technischen Ablauf von Meinungsbildung und Beschlussfassung im Gemeinderat und seinen Ausschüssen in gewissem Grad zu steuern und damit zu erleichtern.

Mitglieder einer Fraktion sind nur die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder als Mandatsträger und damit auch die weiteren Bürgermeister, nicht jedoch der erste Bürgermeister, da dies mit der Pflicht zur parteipolitischen Neutralität dieses Amtes nicht zu vereinbaren wäre.

Die Mindeststärke einer Fraktion ist in der Gemeindeordnung nicht bestimmt, jedoch in der unter Tagesordnungspunkt 5 zu erlassenden Geschäftsordnung regelbar. Nach der vorgeschlagenen Formulierung besteht eine Fraktion aus mindestens drei Mitgliedern. Würde die Geschäftsordnung keine Bestimmung über die Größe einer Fraktion enthalten, so genügen nach Kommentarmeinung hierfür zwei Gemeinderatsmitglieder. Eine "Ein-Mann/Frau-Fraktion" ist jedoch rechtlich nicht zulässig.

Die CSU-Fraktion benennt Martina Englmann als Fraktionssprecherin.

Die FWG-Fraktion benennt Hubert Güntner als Fraktionssprecher.

Auf die Benennung von Stellvertretern wird jeweils verzichtet.

Ein Beschluss wurde nicht gefasst.



## Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

Amt	Sachbearbeiter	TOP
Hauptamt	Christian Richter	7

Gremium	Termin	Status
Gemeinderat	12.05.2020	öffentlich

### **Bildung von Ausschüssen; Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter und Festlegung der Ausschuss-Vorsitzenden und ggf. der Stellvertreter**

#### **Sach- und Rechtslage**

Der Marktgemeinderat hat in § 2 seiner Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes beschlossen einen

Haupt- und Finanzausschuss	mit 6 Mitgliedern
Bauausschuss	mit 6 Mitgliedern
Gemeindeentwicklungsausschuss	mit 6 Mitgliedern
Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss	mit 6 Mitgliedern
Kulturausschuss	mit 6 Mitgliedern
Sozialausschuss	mit 4 Mitgliedern
Rechnungsprüfungsausschuss	mit 5 Mitgliedern

einzurichten und in § 7 seiner Geschäftsordnung beschlossen für deren Besetzung das sog. Verfahren nach Hare/Niemeyer anzuwenden.

Daraus ergibt sich folgende Sitzverteilung:

	FWG	CSU	FDP
Haupt- und Finanzausschuss	3	3	0
Bauausschuss	3	3	0
Gemeindeentwicklungsausschuss	3	3	0
Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss	3	3	0
Kulturausschuss	3	3	0
Sozialausschuss	2	2	0
Rechnungsprüfungsausschuss	3	2	0

#### **Haupt- und Finanzausschuss**

Vorsitzender ist der 1. Bürgermeister Michael Reiter. Stellvertreter für den Vorsitzenden ist der 2. Bürgermeister.

#### **Vorschlag der FWG**

Stich Michael  
Glas Elisabeth  
Metzger Florian



## Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

Stellvertreter 1: Köhler Susanne  
Stellvertreter 2: Gailer Stefan  
Stellvertreter 3: Hagl Markus

### Vorschlag der CSU

Riedlberger Josef  
Schweiger Roland  
Stichlmair Josef

Stellvertreter 1: Eggendinger Sebastian  
Stellvertreter 2: Huber Georg  
Stellvertreter 3: Englmann Martina

### Bauausschuss

Vorsitzender ist der 1. Bürgermeister Michael Reiter. Stellvertreter für den Vorsitzenden ist der 2. Bürgermeister.

### Vorschlag der FWG

Gailer Stefan  
Huber Sebastian  
Glas Elisabeth

Stellvertreter 1: Hagl Markus  
Stellvertreter 2: Keller Manfred  
Stellvertreter 3: Stich Michael

### Vorschlag der CSU

Schweiger Roland  
Huber Georg  
Stichlmair Josef

Stellvertreter 1: Riedlberger Josef  
Stellvertreter 2: Eggendinger Sebastian  
Stellvertreter 3: Stegmeir Theresia

### Gemeindeentwicklungsausschuss

Vorsitzender ist der 1. Bürgermeister Michael Reiter. Stellvertreter für den Vorsitzenden ist der 2. Bürgermeister.

### Vorschlag der FWG

Hagl Markus  
Köhler Susanne  
Glas Elisabeth

Stellvertreter 1: Huber Sebastian  
Stellvertreter 2: Gailer Stefan  
Stellvertreter 3: Luz Susanne



## Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

### Vorschlag der CSU

Buchberger Maria  
Schweiger Roland  
Englmann Martina

Stellvertreter 1: Stichlmair Josef  
Stellvertreter 2: Kerle Marianne  
Stellvertreter 3: Eggendinger Sebastian

### Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss

Vorsitzender ist der 1. Bürgermeister Michael Reiter. Stellvertreter für den Vorsitzenden ist der 2. Bürgermeister.

### Vorschlag der FWG

Metzger Florian  
Luz Susanne  
Gailer Stefan

Stellvertreter 1: Hagl Markus  
Stellvertreter 2: Huber Sebastian  
Stellvertreter 3: Köhler Susanne

### Vorschlag der CSU

Kerle Marianne  
Englmann Martina  
Riedlberger Josef

Stellvertreter 1: Eggendinger Sebastian  
Stellvertreter 2: Buchberger Maria  
Stellvertreter 3: Stegmeir Theresia

### Kulturausschuss

Als Vorsitzende/r wird die/der KulturreferentIn bestimmt. Als Stellvertreter für die/den Vorsitzende/n wird Stich Michael bestimmt.

### Vorschlag der FWG

Metzger Florian  
Daurer Michaela  
Stich Michael

Stellvertreter 1: Hagl Markus  
Stellvertreter 2: Huber Sebastian  
Stellvertreter 3: Luz Susanne

### Vorschlag der CSU

Kerle Marianne  
Huber Georg



## Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

Stegmeir Theresia

Stellvertreter 1: Englmann Martina  
Stellvertreter 2: Riedlberger Josef  
Stellvertreter 3: Schweiger Roland

### Sozialausschuss

Vorsitzender ist der 1. Bürgermeister Michael Reiter. Stellvertreter für den Vorsitzenden ist der 2. Bürgermeister.

#### Vorschlag der FWG

Keller Manfred  
Hagl Markus

Stellvertreter 1: Susanne Köhler  
Stellvertreter 2: Sebastian Huber

#### Vorschlag der CSU

Kerle Marianne  
Stegmeir Theresia

Stellvertreter 1: Englmann Martina  
Stellvertreter 2: Buchberger Maria

### Rechnungsprüfungsausschuss

#### Vorschlag der FWG

Metzger Florian  
Stich Michael  
Köhler Susanne

Stellvertreter 1: Daurer Michaela  
Stellvertreter 2: Hagl Markus  
Stellvertreter 3: Huber Sebastian

#### Vorschlag der CSU

Buchberger Maria  
Stichlmair Josef

Stellvertreter 1: Schweiger Roland  
Stellvertreter 2: Riedlberger Josef

Als Vorsitzender wird Buchberger Maria bestimmt. Als Stellvertreter für den Vorsitzenden wird Stich Michael bestimmt.



## Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

### Anmerkung:

Die Bestimmung eines Gemeinderatsmitglieds zum Vorsitzenden in einem der oben genannten Ausschüsse durch den Gemeinderat ist nur mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters und der weiteren Bürgermeister zulässig.

Die jeweils erforderliche Zustimmung wurde erteilt.

### Beschluss

Der Zusammensetzung der Ausschüsse wird zugestimmt.

### Abstimmung

Anwesende Mitglieder	21
Stimmberechtigte Mitglieder	21
Es haben abgestimmt mit JA	21
Es haben abgestimmt mit NEIN	0



**Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates**

<b>Amt</b>	<b>Sachbearbeiter</b>	<b>TOP</b>
Hauptamt	Christian Richter	8

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Gemeinderat	12.05.2020	öffentlich

**Bestellung von Vertretern und Stellvertretern für die Schulverbandsversammlung Altomünster, Verbandsversammlungen der Zweckverbände und weitere Gremien**

**Sach- und Rechtslage**

Der Markt Altomünster entsendet Vertreter aus dem Gemeinderat in kommunale und weitere Gremien, in denen er Mitglied ist.

**Kommunale Gremien**

**Verbandsversammlung des Schulverbandes Altomünster**

In die Verbandsversammlung werden nach Art. 9 Abs. 3 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Altomünster und Hilgertshausen-Tandern) entsandt.

Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 01. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler, hier: Mittelschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung.

Zusätzlich entsendet der Markt Altomünster (ebenfalls zum Stichtag 01. Oktober jeden Jahres) aufgrund des Beschlusses der Schulverbandsversammlung vom 27.11.2012 für jedes weitere angefangene Hundert Grundschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung.

Bei zum maßgeblichen Stichtag 01.10.2019 vorhandenen

- 95 Verbandsschülern aus dem Gemeindebereich Altomünster ergeben sich ein weiterer Vertreter und
  - 330 Grundschülern ergeben sich vier weitere Vertreter und
- und damit - neben dem ersten Bürgermeister - insgesamt fünf weitere Vertreter für den Markt Altomünster.

Folgende weitere Vertreter und deren Stellvertreter werden vorgeschlagen:

- |                 |                 |                 |
|-----------------|-----------------|-----------------|
| Daurer Michaela | Stellvertreter: | Metzger Florian |
| Köhler Susanne  | Stellvertreter: | Hagl Markus     |



## Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

Keller Manfred	Stellvertreter:	Luz Susanne
Buchberger Maria	Stellvertreter:	Englmann Martina
Eggendinger Sebastian	Stellvertreter:	Huber Georg

### **Beschluss**

Der Erste Bürgermeister wird nach Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG in die Verbandsversammlung entsandt.

(Anmerkung:

Die Stellvertretung richtet sich nach der bayerischen Gemeindeordnung.)

Als weitere Vertreter werden die nachstehenden Personen als Verbandsrat bzw. Stellvertreter bestellt und in die Verbandsversammlung entsandt:

Daurer Michaela	Stellvertreter:	Metzger Florian
Köhler Susanne	Stellvertreter:	Hagl Markus
Keller Manfred	Stellvertreter:	Luz Susanne
Buchberger Maria	Stellvertreter:	Englmann Martina
Eggendinger Sebastian	Stellvertreter:	Huber Georg

### **Abstimmung**

Anwesende Mitglieder	21
Stimmberechtigte Mitglieder	21
Es haben abgestimmt mit JA	21
Es haben abgestimmt mit NEIN	0

### **Verbandsversammlungen von Zweckverbänden**

Die Vertretung des Marktes Altomünster in den entsprechenden Zweckverbänden ist in Art. 31 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) geregelt:

- Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass einzelne oder alle Verbandsmitglieder mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden.
- Der Markt Altomünster wird in der Verbandsversammlung durch den Ersten Bürgermeister kraft Amtes vertreten. Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters und seines gewählten Stellvertreters kann der Markt Altomünster auch andere Personen als Vertreter bestellen.



## Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

- Die weiteren Vertreter des Marktes Altomünster in der Verbandsversammlung werden durch den Gemeinderat bestellt.
- Der Erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch seine/n Stellvertreter vertreten; mit deren Zustimmung kann der Markt Altomünster auch andere Stellvertreter bestellen.
- Für die anderen Verbandsräte bestellt der Markt Altomünster jeweils Stellvertreter.
- Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte und Stellvertreter dauert sechs Jahre. Abweichend hiervon endet sie bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

Die näheren Einzelheiten regelt die Verbandssatzung des jeweiligen Zweckverbandes.

## Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe

Nach der Verbandssatzung des Zweckverbandes entsendet der Markt Altomünster insgesamt drei Vertreter in die Verbandsversammlung.

Der Erste Bürgermeister vertritt den Markt Altomünster in der Verbandsversammlung kraft Amtes und wird im Fall seiner Verhinderung durch seine/n Stellvertreter vertreten.

(Anmerkung:

Soweit von der gesetzlichen Regelung nicht abgewichen werden soll, ist ein Beschluss nicht erforderlich.)

Als weitere Vertreter und deren Stellvertreter werden die nachstehenden Personen vorgeschlagen:

Glas Elisabeth	Stellvertreter:	Gailer Stefan
Huber Georg	Stellvertreter:	Englmann Martina

## **Beschluss**

Als weitere Vertreter und deren Stellvertreter werden die nachstehenden Personen bestellt und in die Verbandsversammlung entsandt:

Glas Elisabeth	Stellvertreter:	Gailer Stefan
Huber Georg	Stellvertreter:	Englmann Martina

## **Abstimmung**

Anwesende Mitglieder	21
Stimmberechtigte Mitglieder	21
Es haben abgestimmt mit JA	21
Es haben abgestimmt mit NEIN	0



**Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates**

**Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weilachgruppe**

Nach der Verbandssatzung des Zweckverbandes entsendet der Markt Altomünster insgesamt fünf Vertreter in die Verbandsversammlung.

Der Erste Bürgermeister vertritt den Markt Altomünster in der Verbandsversammlung kraft Amtes und wird im Fall seiner Verhinderung durch seine/n Stellvertreter vertreten.

(Anmerkung:

Soweit von der gesetzlichen Regelung nicht abgewichen werden soll, ist ein Beschluss nicht erforderlich.)

Als weitere Vertreter und deren Stellvertreter werden die nachstehenden Personen vorgeschlagen:

Hagl Markus	Stellvertreter:	Stich Michael
Wagner Konrad	Stellvertreter:	Huber Sebastian
Riedlberger Maria	Stellvertreter:	Stichlmair Josef
Riedlberger Josef	Stellvertreter:	Kerle Marianne

**Beschluss**

Als weitere Vertreter und deren Stellvertreter werden die nachstehenden Personen bestellt und in die Verbandsversammlung entsandt:

Hagl Markus	Stellvertreter:	Stich Michael
Wagner Konrad	Stellvertreter:	Huber Sebastian
Riedlberger Maria	Stellvertreter:	Stichlmair Josef
Riedlberger Josef	Stellvertreter:	Kerle Marianne

**Abstimmung**

Anwesende Mitglieder	21
Stimmberechtigte Mitglieder	21
Es haben abgestimmt mit JA	21
Es haben abgestimmt mit NEIN	0



## Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

### **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Dachau**

Nach der Verbandssatzung des Zweckverbandes entsendet der Markt Altomünster insgesamt einen Vertreter in die Verbandsversammlung.

Der Erste Bürgermeister vertritt den Markt Altomünster in der Verbandsversammlung kraft Amtes und wird im Fall seiner Verhinderung durch seine/n Stellvertreter vertreten.

(Anmerkung:

Soweit von der gesetzlichen Regelung nicht abgewichen werden soll, ist ein Beschluss nicht erforderlich.)

Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Absatz 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

### **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Südostbayern**

Nach der Verbandssatzung des Zweckverbandes entsendet der Markt Altomünster insgesamt einen Vertreter in die Verbandsversammlung.

Der Erste Bürgermeister vertritt den Markt Altomünster in der Verbandsversammlung kraft Amtes und wird im Fall seiner Verhinderung durch seine/n Stellvertreter vertreten.

(Anmerkung:

Soweit von der gesetzlichen Regelung nicht abgewichen werden soll, ist ein Beschluss nicht erforderlich.)

Die Verbandssatzung enthält die Möglichkeit, mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters und seines/r gewählten Stellvertreters auch andere Personen als seine Vertreter bzw. Stellvertreter bestellen.

Als Stellvertreter wird der Geschäftsleitende Beamte Richter Christian vorgeschlagen.

### **Beschluss**

Als Stellvertreter wird der Geschäftsleitende Beamte Richter Christian bestellt und in die Verbandsversammlung entsandt.

### **Abstimmung**

Anwesende Mitglieder	21
Stimmberechtigte Mitglieder	21
Es haben abgestimmt mit JA	21
Es haben abgestimmt mit NEIN	0



## Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

### **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Klärschlammverwertung Steinhäule**

Nach der Verbandssatzung des Zweckverbandes entsendet der Markt Altomünster einen Vertreter in die Verbandsversammlung und in den Verwaltungsrat.

Der Erste Bürgermeister vertritt den Markt Altomünster in der Verbandsversammlung kraft Amtes und wird im Fall seiner Verhinderung durch seine/n Stellvertreter vertreten.

(Anmerkung:

Soweit von der gesetzlichen Regelung nicht abgewichen werden soll, ist ein Beschluss nicht erforderlich.)

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

### **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Jugendarbeit**

Nach der Verbandssatzung des Zweckverbandes entsendet der Markt Altomünster einen Vertreter in die Verbandsversammlung.

Der Erste Bürgermeister vertritt den Markt Altomünster in der Verbandsversammlung kraft Amtes und wird im Fall seiner Verhinderung durch seine/n Stellvertreter vertreten.

(Anmerkung:

Soweit von der gesetzlichen Regelung nicht abgewichen werden soll, ist ein Beschluss nicht erforderlich.)

Ein Beschluss ist nicht erforderlich

## **Weitere Gremien**

### **Stiftungsrat für die Bürgerstiftung Altomünster**

Der Stiftungsrat für die Bürgerstiftung Altomünster besteht aus dem Vorsitzenden, sieben beschließenden Mitgliedern - darunter mindestens zwei Mitglieder aus dem Gemeinderat - und einem beratenden Mitglied.

Die Dauer der Mitgliedschaft in der Bürgerstiftung ist an die Wahlperiode des Gemeinderats angepasst.

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Stiftungsrates und im Fall seiner Verhinderung durch seine/n Stellvertreter vertreten.

(Anmerkung:

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.)



## Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

Als beschließende Mitglieder werden die nachstehenden Personen vorgeschlagen:

Vertreter aus dem Gemeinderat

Keller Manfred                      Stellvertreter: Stich Michael

Stegmeir Theresia                  Stellvertreter: Kerle Marianne

Weitere Vertreter (hier stehen sechs Personen zur Wahl)

Riedlberger Elisabeth

Geisweid Claudia

Graf Birgitta

Brückner Hannelore

Prof. Dr. Liebhart

Pater Bonifatius Heidel OT

Stellvertreter werden nicht bestellt.

Als beratendes Mitglied (= Vertreter der Sparkasse Dachau) wird die nachstehende Person vorgeschlagen:

Josef Steinhardt

Stellvertreter wird nicht bestellt.

## **Beschluss**

Als beschließende Mitglieder werden die nachstehenden Personen bestellt:

Vertreter aus dem Gemeinderat

Keller Manfred                      Stellvertreter: Stich Michael

Stegmeir Theresia                  Stellvertreter: Kerle Marianne

Als weitere Vertreter werden die nachstehenden Personen gewählt und damit bestellt:

Geisweid Claudia

Graf Birgitta

Brückner Hannelore





**Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates**

Vorsitzender

Reiter Michael

Vertreter des Markts Altomünster

Weitere Vertreter:

Dr. Birgitta Unger-Richter

Vertreterin des Landkreises Dachau

Prof. Dr. Wilhelm Liebhart

Vertreter des Museums- und Heimatvereins

Der erste Bürgermeister wird im Verhinderungsfall vom 2. Bürgermeister vertreten. Für die weiteren Mitglieder werden keine Stellvertreter bestellt.

**Abstimmung**

Anwesende Mitglieder	21
Stimmberechtigte Mitglieder	21
Es haben abgestimmt mit JA	21
Es haben abgestimmt mit NEIN	0

**Erholungsflächenverein**

Nach der Satzung des Erholungsflächenvereins entsendet der Markt Altomünster zwei Vertreter in die Mitgliederversammlung.

Als Vertreter werden die nachstehenden Personen vorgeschlagen:

Reiter Michael	Stellvertreter:	2. Bürgermeister
Eggendinger Sebastian	Stellvertreter:	Englmann Marina

**Beschluss**

Die nachstehenden Personen werden als Vertreter bestellt und in die Mitgliederversammlung entsandt:

Reiter Michael	Stellvertreter:	2. Bürgermeister
Eggendinger Sebastian	Stellvertreter:	Englmann Marina

**Abstimmung**

Anwesende Mitglieder	21
Stimmberechtigte Mitglieder	21



## Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

Es haben abgestimmt mit JA	21
Es haben abgestimmt mit NEIN	0

### **Partnerschaftskomitee des Marktes Altomünster**

Die Mitglieder des Partnerschaftskomitees wurden vergangeneitlich vom Partnerschaftsreferenten organisiert.

### **Beschluss**

Der Bestellung und Entsendung der vorgenannten Personen als Vertreter bzw. Stellvertreter in die jeweiligen Gremien wird zugestimmt.

### **Abstimmung**

Anwesende Mitglieder	21
Stimmberechtigte Mitglieder	21
Es haben abgestimmt mit JA	21
Es haben abgestimmt mit NEIN	0



## Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

Amt	Sachbearbeiter	TOP
Hauptamt	Christian Richter	9

Gremium	Termin	Status
Gemeinderat	12.05.2020	öffentlich

## Bestellung von Referenten und Beauftragten

### Sach- und Rechtslage

Vergangenheitlich wurden für einzelne Aufgabebereich Referenten und Beauftragte bestimmt. Referenten werden aus der Mitte des Gemeinderats bestellt, Beauftragte darüber hinaus.

Die nachstehenden Aufgabebereiche werden definiert:

#### Referenten:

- Senioren Buchberger Maria
- Behinderte Keller Manfred
- Landwirtschaft, Umwelt und Abwasserbeseitigung Riedlberger Josef
- Energie Metzger Florian
- Kultur und Jugend Köhler Susanne
- Gewerbe und Wirtschaft Daurer Michaela

#### Beauftragte:

- EUMWA Geisweid Claudia
- Gemeindepartnerschaft Güntner Hubert

### Beschluss

Folgende Referentinnen/en werden bestellt:

- Senioren Buchberger Maria
- Behinderte Keller Manfred
- Landwirtschaft, Umwelt und Abwasserbeseitigung Riedlberger Josef
- Energie Metzger Florian
- Kultur und Jugend Köhler Susanne
- Gewerbe und Wirtschaft Daurer Michaela

Folgende Beauftragte werden bestellt:

- EUMWA Geisweid Claudia
- Gemeindepartnerschaft Güntner Hubert



**Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates**

**Abstimmung**

Anwesende Mitglieder	21
Stimmberechtigte Mitglieder	21
Es haben abgestimmt mit JA	21
Es haben abgestimmt mit NEIN	0



## Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

Amt	Sachbearbeiter	TOP
Hauptamt	Christian Richter	10

Gremium	Termin	Status
Gemeinderat	12.05.2020	öffentlich

## Gratulationen und Beileidsmitteilungen durch den Ersten Bürgermeister

### Sach- und Rechtslage

Der Erste Bürgermeister ehrt (Glückwunsch mit persönlichem Geschenk)

- Altersjubilare aus Anlass der Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag  
sowie
- Ehejubilare zum 50., 55., 60., 65., 70. und 75. Hochzeitstag.

Darüber hinaus erhalten

- frischgebackene Eltern  
und
- alle volljährig werdenden Personen

ein Glückwunschsreiben

und

die Angehörigen von Verstorbenen eine Beileidsmitteilung des Ersten Bürgermeister.

Voraussetzung ist, dass die bedachten Personen ihren ständigen Wohnsitz im Gemeindebereich des Marktes Altomünster haben.

Für die Weitergabe von Melderegisterdaten an den Ersten Bürgermeister zu Gratulationszwecken ist § 37 Abs. 1 BMG maßgeblich. Danach dürfen innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört, unter den in § 34 Abs. 1 BMG genannten Voraussetzungen sämtliche der in § 3 Abs. 1 BMG aufgeführten Daten und Hinweise weitergegeben werden. § 34 Abs. 1 BMG fordert hier, dass dies zur Erfüllung der in der eigenen Zuständigkeit liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist es vertretbar, eine Gratulation zu den in § 50 Abs. 2 Satz 2 BMG erwähnten Alters- oder Ehejubiläen als gemeindliche Aufgabe anzusehen. Jedenfalls entspricht dies einer bayernweit gängigen Praxis in kreisangehörigen Gemeinden.

Die in vielen Gemeinden übliche Gratulation zum 18. Geburtstag sowie zur Geburt eines Kindes ist von § 50 Abs. 2 Satz 2 BMG dagegen nicht erfasst. Der entstehenden Spannungslage mit dem Gebot der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO) kann dadurch entgegengewirkt werden, dass der Gemeinderat in einer Richtlinie nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung die örtlich maßgeblichen Gratulationsanlässe festlegt.

Die Datennutzung durch den ersten Bürgermeister (Gratulation) richtet sich nach Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz. Bei der Entscheidung sollte berücksichtigt werden, ob die Betroffenen von ihrem Widerspruchsrecht nach § 50 Abs. 5 Halbsatz 1 BMG Gebrauch gemacht haben. Ist dies der Fall, kann regelmäßig angenommen werden, dass die betreffende Person auch eine Gratulation durch den ersten Bürgermeister nicht wünscht.



## Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

Das Bundesmeldegesetz (BMG) sieht in § 50 Abs. 2 Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen vor:

- (2) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über
  1. Familienname,
  2. Vornamen,
  3. Doktorgrad,
  4. Anschrift sowie
  5. Datum und Art des Jubiläums.Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Da die Gratulationen bzw. Beileidsmitteilungen durch den Markt Altomünster deutlich über das Maß des § 50 BMG hinausgehen und damit nicht datenschutzkonform sind, wird folgende Lösung vorgeschlagen:

Der Gemeinderat erlässt eine Richtlinie und legt unter Berufung auf Art 37 Abs 1 GO fest, welche Aufgaben der Erste Bürgermeister erfüllen soll. Dazu können auch Gratulationen gehören, die nicht durch die Altersjubiläen des BMG abgedeckt sind. Trotzdem sollte man natürlich den Widerspruch zur Datenübermittlung nach § 50 BMG respektieren, um Ärger zu vermeiden.

Aufgrund von Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat des Marktes Altomünster folgende

### Richtlinie über örtlich maßgebliche Gratulations- und Beileidsanlässe

in der Fassung vom 01.05.2020

#### § 1

Der Erste Bürgermeister übersendet dem nachstehenden Personenkreis ein Anschreiben bzw. eine Urkunde ggf. mit einem persönlichen Geschenk

- 1) Altersjubilare aus Anlass der Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag
- 2) Ehejubilare zum 50., 55., 60., 65., 70. und 75. Hochzeitstag.
- 3) Eltern aus Anlass der Geburt eines Kindes
- 4) volljährig werdende Personen

Der Erste Bürgermeister übersendet den Angehörigen von Verstorbenen eine Beileidsmitteilung.

Der Erste Bürgermeister veröffentlicht über den Tod des nachstehenden Personenkreises einen Nachruf in der Presse

- 1) Träger der Bürgermedaille
- 2) Träger der Ehrennadel
- 3) (Ehemaligen) Bürgermeistern bzw. Altbürgermeistern
- 4) (ehemaligen) Mitgliedern des Gemeinderates



**Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates**

- 5) Weiteren Personen, die sich ohne verliehene Ehrung, besonders um den Markt Altomünster verdient gemacht haben

**§ 2**

Eine in § 1 beschriebene Vorgehensweise unterbleibt in folgenden Fällen:

- 1) Die betroffene Person hat bei der Anmeldung des Wohnorts einer Datenübermittlung widersprochen.
- 2) Für die betroffene Person liegt eine Auskunftssperre vor.

**§ 3**

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Altomünster, den 14.05.2020

Markt Altomünster



Michael Reiter  
Erster Bürgermeister

Aus der Mitte des Gemeinderates wird angeregt, auf volljährig werdende Personen über ein Glückwunschsreiben hinaus tätig zu werden.

**Beschluss**

Aufgrund von Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat des Marktes Altomünster folgende

Richtlinie über örtlich maßgebliche Gratulations- und Beileidsanlässe

in der Fassung vom 01.05.2020

**§ 1**

Der Erste Bürgermeister übersendet dem nachstehenden Personenkreis ein Anschreiben bzw. eine Urkunde ggf. mit einem persönlichen Geschenk

- 1) Altersjubilare aus Anlass der Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag
- 2) Ehejubilare zum 50., 55., 60., 65., 70. und 75. Hochzeitstag.
- 3) Eltern aus Anlass der Geburt eines Kindes
- 4) volljährig werdende Personen



## Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

Der Erste Bürgermeister übersendet den Angehörigen von Verstorbenen eine Beileidsmitteilung.

Der Erste Bürgermeister veröffentlicht über den Tod des nachstehenden Personenkreises einen Nachruf in der Presse

- 1) Träger der Bürgermedaille
- 2) Träger der Ehrennadel
- 3) (Ehemaligen) Bürgermeistern bzw. Altbürgermeistern
- 4) (ehemaligen) Mitgliedern des Gemeinderates
- 5) Weiteren Personen, die sich ohne verliehene Ehrung, besonders um den Markt Altomünster verdient gemacht haben

### § 2

Eine in § 1 beschriebene Vorgehensweise unterbleibt in folgenden Fällen:

- 1) Die betroffene Person hat bei der Anmeldung des Wohnorts einer Datenübermittlung widersprochen.
- 2) Für die betroffene Person liegt eine Auskunftssperre vor.

### § 3

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2020 in Kraft.

### **Abstimmung**

Anwesende Mitglieder	21
Stimmberechtigte Mitglieder	21
Es haben abgestimmt mit JA	21
Es haben abgestimmt mit NEIN	0



**Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates**

<b>Amt</b>	<b>Sachbearbeiter</b>	<b>TOP</b>
Hauptamt	Reiter Michael	11

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Gemeinderat	12.05.2020	öffentlich

**Bekanntgabe von Informationen**

**Sach- und Rechtslage**

Der Erste Bürgermeister informiert über die Öffnung nach der Corona-bedingten Schließung der

- Bücherei am 12.05.2020,
- Spielplätze am 11.05.2020 (mit Ausnahme des aktuell im Bau befindlichen Spielplatzes an der Welfenstraße).



## Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

Amt	Sachbearbeiter	TOP
Hauptamt	Reiter Michael	12

Gremium	Termin	Status
Gemeinderat	12.05.2020	öffentlich

### Bekanntgabe von Informationen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 28.04.2020

#### Sach- und Rechtslage

Der 1. Bürgermeister gibt die in der nichtöffentlichen Sitzung vom 28.04.2020 gefassten Beschlüsse bekannt, soweit die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 2 GO).

#### TOP 1 Sportanlagen des Tennisvereins Altomünster; Pachtzuschuss

Der Markt schließt mit dem Eigentümer des Grundstücks keine entsprechenden Verträge ab.

Der Markt Altomünster übernimmt die vollständige Pachtzahlung und die entsprechenden Steuerungen für die Dauer des Pachtvertrages.

#### TOP 2 Vergabe P&R Parkplatz Altomünster

Die vorgenannte Baumaßnahme wird an die Firma Schweiger, Schmelchen zu einem Brutto-Angebotspreis in Höhe von 132.892,38 € vergeben.

#### TOP 3 Sanierung Anwesen Schultreppe 4

1. Der 2. Nachtragsvereinbarung im Gewerk „Sanitär“ wird zugestimmt.
2. Der Erste Bürgermeister bzw. sein Stellvertreter wird ermächtigt die 2. Nachtragsvereinbarung zu unterzeichnen.
3. Der 2. Nachtragsvereinbarung im Gewerk „Heizung/Lüftung“ wird zugestimmt.
4. Der Erste Bürgermeister bzw. sein Stellvertreter wird ermächtigt die 2. Nachtragsvereinbarung zu unterzeichnen.
5. Der 2. Nachtragsvereinbarung im Gewerk Schreiner „Dielen und Treppen“ wird zugestimmt.
6. Der Erste Bürgermeister bzw. sein Stellvertreter wird ermächtigt die 2. Nachtragsvereinbarung zu unterzeichnen.

#### TOP 4 Erneuerung der Elektrotechnik in den Regenüberlaufbecken Altomünster RÜB 2 und Unterzeitbach; Ausschreibungsbeschluss

Die Maßnahme wird nach den entsprechenden Regularien des Vergaberechts für eine Umsetzung in 2020 ausgeschrieben.